

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Michael Billen (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz

Bejagung des Rotwildes

Die **Kleine Anfrage 1098** vom 21. November 2007 hat folgenden Wortlaut:

Einschlägige Gutachten und Rotwildexperten sagen weitestgehend übereinstimmend aus, dass die Bejagung des Rotwildes nach dem 20. Dezember zu Schältschäden und verändertem Stoffwechselerhalten führt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wird es in staatlichen Regiejagden auch in Zukunft noch Bewegungsjagden nach dem 20. Dezember geben?
2. Wird man auch weiterhin bei den in den Regiejagden üblichen Verkaufsjagden, insbesondere bei den im August stattfindenden sog. „Kahlwildwochen“ zulassen, dass nur Kälber – ohne die dazugehörigen Alttiere – erlegt werden?
3. Halten sich die Forstämter bei der Bejagung an das Thesenpapier „Verantwortungsvolle Rotwildbewirtschaftung...“, das das Umweltministerium mit dem Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V. vereinbart hat?
4. Überlegt die Landesregierung die Einführung des körperlichen Nachweises bei der Bejagung des Rotwildes, um exaktere wildbiologische Daten zu erhalten (siehe Saarland)?
5. Kann sich die Landesregierung eine Stärkung der Rotwildringe und Rotwildhegegemeinschaften vorstellen, indem sie die Pflicht zur Mitwirkung bei der gemeinsamen Bewirtschaftung – auch für die staatlichen Regiejagden – vorsieht?
6. Besteht die Absicht, die Umkehr des sog. „Waldbaulichen Gutachtens“ einzuführen, und zwar in der Form, dass alle drei Jahre lediglich festgestellt wird, ob die – eindeutig vom Wild – ungeschädigten Bestandsglieder (Harvesterschäden zählen dabei als ungeschädigt!) nach absoluter Zahl und Artenvielfalt für die Erreichung des „Waldbaulichen Betriebsziels“ ausreichend sind?

Das **Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. Dezember 2007 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Die vor ca. fünf Jahren mit den Forstämtern getroffenen Vereinbarungen zur Reduktion der Schältschäden in den nicht verpachteten staatlichen Eigenjagdbezirken (Regiejagd) wurden durch eine entsprechende Jagdstrategie, aber auch durch Maßnahmen der aktiven Lebensraumgestaltung eingehalten. Die staatliche Regiejagd weist derzeit, von wenigen örtlichen Ausnahmen abgesehen, deutlich reduzierte Schältschäden unterhalb der Gefährdungsschwelle des waldbaulichen Betriebsziels auf. Damit ist weiterhin ein deutlicher Unterschied der Schältschadenssituation zwischen den nicht verpachteten staatlichen Eigenjagdbezirken und insbesondere den gemeinschaftlichen Jagdbezirken gegeben. Ein im Winter veränderter Stoffwechsel ist nicht Ursache der Jagdausübung, sondern Bestandteil des natürlichen Lebensrhythmus von Rotwild.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage 1098 des Abgeordneten Michael Billen (CDU) wie folgt:

Zu Frage 1:

Ziel einer wildbiologisch und -ökologisch vorbildlichen Jagd ist es, den notwendigen und festgesetzten Abschuss des Schalenwildes möglichst bis Ende Dezember durchgeführt zu haben. Bei angepassten Rotwildsdichten kann anschließend auf eine weitere Jagd-

b. w.

ausübung in der für das Rotwild sensiblen Zeit verzichtet werden. Derzeit ist es bei den insgesamt noch deutlich überhöhten Rotwildbeständen nicht auszuschließen, dass noch im Januar gejagt werden muss. Die bundesgesetzlich vorgeschriebene Pflicht zur Erfüllung des Abschussplans hat insoweit Vorrang. Darüber hinaus können auch sonstige wichtige Gründe für eine weitere Bejagung des Schalenwildes nach der Jahreswende vorliegen (z. B. Bekämpfung der Klassischen Schweinepest oder Reduzierung überhöhter Schwarzwildbestände).

Zu Frage 2:

Die durchgeführten Jagdstreckenanalysen in verschiedenen Rotwildgebieten des Landes haben ergeben, dass der Anteil der als erlegt gemeldeten Alttiere deutlich unter der in Rheinland-Pfalz vorgegebenen Quote (40 % des weiblichen Wildes) liegt. Offensichtlich führt dies zu Bestandsstrukturen, die trotz hoher Abschusszahlen einen ansteigenden Gesamtbestand begünstigen.

Ziel ist es daher, den Alttierabschuss, d. h. den Abschuss von Reproduktionsträgern, deutlich zu erhöhen, um dem Problem der weiterhin anwachsenden Rotwildbestände wirksam zu begegnen. Probates Mittel hierfür ist die frühzeitige und gezielte Bejagung von Kälbern und den dazugehörigen Alttieren ab Beginn der Jagdzeit im August. Auf die gemeinsame Empfehlung des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz und des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz e. V. zur verantwortungsvollen Bewirtschaftung des Rotwildes in Rheinland-Pfalz wird hingewiesen.

Zu Frage 3:

Ja. Ziel ist es, die Bewirtschaftung des Rotwildes nach diesen Empfehlungen durchzuführen. Abweichungen können jedoch in Einzelfällen erforderlich sein (s. Antwort zu Frage 1).

Zu Frage 4:

Nach § 23 Abs. 4 letzter Satz des Landesjagdgesetzes (LJG) kann der Verpächter vom Pächter bei Gefährdung oder erheblicher Gefährdung des waldbaulichen Betriebsziels verlangen, dass ihm oder seinem Beauftragten erlegte Stücke zum Nachweis der Erfüllung des Abschussplans vorzuzeigen sind („körperlicher Nachweis“).

Unabhängig davon kann eine solche Regelung in den privatrechtlich abzuschließenden Jagdpachtvertrag aufgenommen werden.

In der jagdlichen Praxis wird einerseits offensichtlich von dieser Möglichkeit zu wenig Gebrauch gemacht. Andererseits sind die angegebenen Abschusszahlen in sich zum Teil nicht plausibel. Aus diesem Grund zieht die Landesregierung die Einführung des lückenlosen „körperlichen Nachweises“ erlegter Stücke Rotwild bei künftigen Änderungen des Landesjagdrechtes in ihre Überlegungen mit ein.

Zu Frage 5:

Ja, wenn Hege, Bejagung, Lebensraumgestaltung und Schadensminimierung flächendeckend und mit abgestimmten Grundsätzen erfolgen.

Zu Frage 6:

Das von den Forstämtern in der Regel alle drei Jahre erstellte Gutachten zum Einfluss des Schalenwildes auf das waldbauliche Betriebsziel (Waldbauliches Gutachten) liefert wichtige Hilfsgrößen für die unteren Jagdbehörden zur Festsetzung des Abschussplans. Grundlage dieses Gutachtens sind die in den Jagdbezirken erhobenen frischen Verbiss- und Schälsschäden. Wildschäden zurückliegender Jahre werden bei diesen Erhebungen ebenso wenig berücksichtigt wie sonstige Schädigungen der Forstpflanzen (z. B. evtl. vorliegende Harvesterschäden).

Die festgesetzten Grenzwerte, ab denen eine Gefährdung oder eine erhebliche Gefährdung des waldbaulichen Betriebsziels vorliegt, wurden genau nach dem Kriterium ermittelt, wie viele gesunde Bäume im Bestand erhalten bleiben, um noch das waldbauliche Betriebsziel zu erreichen. Insoweit würde der Änderungsvorschlag qualitativ und faktisch keinerlei Änderungen der Abschussfestsetzung bewirken.

Das bisherige Verfahren hat sich seit seiner Einführung im Jahre 1990 bzw. 1991 bewährt. Eine Änderung ist nicht beabsichtigt.

In Vertretung:
Jacqueline Kraege
Staatssekretärin